

Neue Fassung

Bisherige Fassung

<p style="text-align: center;">§ 1 Erhebung des Beitrages</p> <p>Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Wassenberg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher EntschlieÙung der Stadt bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).“</p>		<p style="text-align: center;">§ 1 Erhebung des Beitrages</p> <p>Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Wassenberg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen, 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme, 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn, 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von <ol style="list-style-type: none"> a) Rinnen und Bordsteinen, b) Radwegen, c) Gehwegen, d) Beleuchtungseinrichtungen, e) Entwässerungseinrichtungen, f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, g) Parkflächen, h) unselbständige Grünanlagen, i) Mischflächen. 		<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen, 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme, 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn, 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von <ol style="list-style-type: none"> a) Rinnen und Bordsteinen, b) Radwegen, c) Gehwegen, d) Beleuchtungseinrichtungen, e) Entwässerungseinrichtungen, f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, g) Parkflächen, h) unselbständige Grünanlagen.
<p style="text-align: center;">§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand</p> <p>(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. <p>Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.</p> <p>(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.</p> <p>(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:</p>		<p style="text-align: center;">§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand</p> <p>(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt, b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. <p>Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.</p> <p>(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs.3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.</p> <p>(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:</p>